



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. November 2020 hat das Bundesamt für Justiz im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) Stellung zu nehmen. Nach Anhörung der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Uri äussern wir uns dazu wie folgt.

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf des BEKJ ist ein wichtiger und unerlässlicher Schritt zur Realisierung einer digitalen Justiz in der Schweiz. Daher begrüssen wir den Erlass des BEKJ und sind mit Ausnahme der vorgeschlagenen Rechtssetzungsbefugnis mit dem Inhalt des Gesetzesentwurfs im Übrigen einverstanden. Das Obligatorium für die elektronische Kommunikation in der Justiz ist absolut notwendig, um die angestrebten Vorteile der Digitalisierung zu realisieren. Die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft unter Beteiligung von Bund und Kantonen ist eine zielführende Lösung, die wir uneingeschränkt unterstützen. Auch für die weiteren mehr technischen Aspekte enthält der Vorentwurf sachgerechte Lösungen, die aus unserer Sicht keiner Anpassung bedürfen.

II. Delegation der Rechtssetzungsbefugnis

Mit der vorgeschlagenen Rechtssetzungsbefugnis sind wir jedoch nicht einverstanden. Die gesamtschweizerische Digitalisierung der Justiz ist wohl das grösste und wichtigste Projekt für die gerichtlichen Instanzen in der Schweiz. Der entsprechende Aufwand ist enorm. Auch die direkte Beteiligung der an gerichtlichen Instanzen tätigen Personen ist für die Schweiz beispiellos.

Dieses Projekt betrifft neben der Anwaltschaft auf Behördenseite in erster Linie die gerichtlichen Instanzen (Gerichte und Staatsanwaltschaften), aber auch weitere Behörden im Justizumfeld, wie beispielsweise die Strafvollzugsbehörden. Aber es ist in erster Linie ein Projekt der richterlichen Behörden. Daher liegt es auf der Hand, dass grundsätzlich die Rechtssetzungsbefugnis, die im Rahmen der Detailregulierung der Digitalisierung der Justiz bei der Justiz liegen muss. Es ist schwer nachvollziehbar, warum eine andere Verwaltungsbehörde des Bunds oder der Bundesrat selbst, welche von der Digitalisierung der Justiz kaum oder nur indirekt betroffen sind, eine wesentliche Rechtssetzungsbefugnis ausüben sollten. Die Direktbetroffenen müssen die Detailregulierung entsprechend ihren Bedürfnissen mit dem Blick auf ihre staatliche Funktion selbständig ausüben können. Das Argument im Begleitbrief zur Vernehmlassung, dass die vorgeschlagene Regelungskompetenz des Bundesrats im Sinne von Checks-and-Balances als Vorteil erscheine, zielt an der Sache vorbei. Geht es doch vorliegend in keiner Weise um das Gleichgewicht oder die Begrenzung der verschiedenen Staatsgewalten, sondern um die Detailregelung von zentralen Arbeitsmitteln der Justiz.

Die zweite Überlegung im Begleitbrief suggeriert, dass das Bundesgericht seine Rechtssetzungstätigkeit nicht gleichermassen in einen politischen Prozess einbinde, wie dies beim Bundesrat der Fall sei. Inwieweit die hier zur Diskussion stehende Rechtssetzungstätigkeit zu technischen Detailfragen der Digitalisierung der Justiz überhaupt in einen politischen Prozess eingebunden werden muss, der über die Direktbetroffenen hinausgehen müsste, ist nicht ersichtlich. Wichtig und selbstverständlich ist, dass das Bundesgericht bei seiner Rechtssetzungstätigkeit im vorliegenden Zusammenhang die direkt betroffenen Kreise (Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft) in geeigneter Weise mit einbeziehen wird. Es bestehen diesbezüglich nicht die geringsten Bedenken. Denn diese Fragen betreffen ja die ureigensten Interessen der gesamten Justiz in der Schweiz. Dabei liegt die Hauptlast der gerichtlichen Verfahren bei den kantonalen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Weiter sind die Anwältinnen und Anwälte beteiligt. Es ist für das Bundesgericht ein leichtes, deren Interesse abzuholen und in die Rechtssetzungstätigkeit einfließen zu lassen. Die Staatsanwaltschaften sind durch die Schweizerische Staatsanwälte Konferenz sehr gut vernetzt und organisiert. Das gleiche gilt für die Anwaltschaft, welche im Schweizerischen Anwaltsverband organisiert ist.

Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Zusammenarbeit der Gerichte auf gesamtschweizerischer Ebene im Rahmen der durch das Bundesgericht moderierten Justizkonferenz vorbildlich funktioniert. In diesem Gremium können auch die Anliegen der kantonalen Gerichte über die Kantonsgrenzen hinaus formuliert und gemeinsam angegangen werden. Bei diesem Treffen können die kantonalen Gerichte einfach Regulierungsanliegen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz vorbringen, welche durch die angestrebte Rechtssetzungskompetenz des Bundesgerichts umgesetzt werden können. Ein Verfahren über die Bundesverwaltung und den Bundesrat wäre diesbezüglich nicht zielführend, aufwändiger, tendenziell langsamer und schwerfälliger.

Insbesondere die Aspekte der Gewaltenteilung und der autonomen Selbstverwaltung der Gerichte stehen der Rechtssetzungsbefugnis gemäss aktuellem Vorentwurf entgegen. Es darf nicht sein, dass die Gerichte in den Kernbereichen ihrer Tätigkeit, und dazu zählen die Kommunikation in den Verfahren oder auch die Gebührenfestlegung, von Organen der Exekutive abhängig sind.

In der Stellungnahme des Bundesgerichts werden die Detailanpassungen im Zusammenhang mit der Delegation der Rechtssetzungsbefugnis an das Bundesgericht aus unserer Sicht zutreffend vorgeschlagen. Wir beantragen, dass die Delegation der Rechtssetzungsbefugnis in diesem Sinne angepasst wird.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 26. Februar 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli